



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. VI. Des Reichs-Cammer-Gerichts Gravamina mit Adj. N. 1. 2. 3. & 4.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Majus.
Junius.

Dann sonstien außser dieser Gleichheit und Equalität zum Zweck und Ende, nemlich zu Bürgerlicher Einigkeit und gutem Vertrauen bey dieser Stadt schwerlich, ja nimmermehr, würde zu gelangen seyn.

1646.
Majus.
Junius.

§. VI.

Des Reichs-
Cammer-Ge-
richts Grava-
mina.

Des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Speyer geführte Bedrückungen, sowohl wider die erleidende Bedrückungen der Spanischen Guarnison zu Franckenthal, als auch wegen Zurückbleibender Cammer-Ziehler, ist auß nachstehendem Memorial sub N. I. cum subadjunctis 1. 2. 3. & 4. zu ersehen.

N. I.

Diktatum d. 20. Maji 1646.

An des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zu den General-Friedens-Tractaten Abgesandte, des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer Memoriale mit Beylagen
Num. 1. 2. 3. & 4.

Hochwürdiger, Hochwürdige Hoch-und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Best- und Hochgelahrte, Gnädiger Fürst, Hochgeehrte, Geneigte und Großgünstige Herren.

Eurer Fürstlichen Gnaden, Liebden, Gunsten und der Herren vorantwortliches Trost-Schreiben von 26. erst-abgewichenen Monats Aprilis haben wir zu recht erhalten, und aus dessen Inhalt deroelben löbliche Wohlmeinung zu Abhelfung beyder dem Cammer-Gericht sehr angelegenen puncten, Securitatis und Salarü, mit mehrern vernommen. Thun derhalben nechst fernerer unterthänig- und dienstlicher Recommendation, uns zum fleißigsten bedanken, und werden nunmehr nicht zweiffeln, es werde der so lang gehoffte Effect länger nicht zurück bleiben, sondern zu unserer dermaligen Consolation sich würcklich erzeigen; gleichwohl dabey noch allerhand sorgliche Gedanken vorkommen, hoffen Eure Fürstliche Gnaden, Liebden, Gunsten und die Herren, werden in Unguten nicht vermercken, da wir dieselben unterthänig und dienstlich eröffnen; und zwar soviel 1) den punctum Securitatis anbelanget, halten wir wohl dafür, daß woserne die Münsterische Tractaten, wie männiglich hoffet und seuffzet, glücklich ablauffen, und der liebe Friede geschlossen werden sollte, in consequentiam dessen auch das Cammer-Gericht mit genießen, und dieser Punctus seine Richtigkeit erlangen würde. Aber weiln dem Ansehen und Umständen nach scheinet, ob möchten berührte Tractaten noch in etwas zweiffelhaften terminis stehen, und uns zumahl schwehr fällt, allhier in bekandter Ungewißheit und Sorgen so lange zu warten, bis uns die Angelegenheit, welches über Nacht geschehen kan, und in arbitrio stehet, würcklich auf den Hals fallen thäte, insonderheit da wir bereits so viel erfahren, was, und wenig Tage vor Schrecken und Schaden bringen können, auch täglich sehen, wie hoch das Cammer-Gericht und dessen Personen von der Soldatesca insgemein, ja dem hiesigen Stadt-Rath und Bürgerschaft selbst favorisiret. Und ob wir wohl noch zur Zeit der Königlich-Franckischen Salva-Guardien genießen, so hat es doch damit die Beschaffenheit, wie unter dato den 4. gedachten Aprilis berichtet, und daß wir gleich diese Stunde von Kriegs-Officianten die Bedrohung anhören müssen, weiln die Bürgerschaft nunmehr ganz ausgesogen und verderbet, daß man der Cammer nicht werde schonen können. Geben derowegen Eurer Fürstlichen Gnaden, Liebden, Gunsten und den Herren hochvernünftig zu bedencken, ob nicht die Noth erfordere in omnem insperatum eventum, und zumahl ante vulneratam causam auf vielerwehnte Versicherung zeitlich und unter wählenden Tractaten bedacht zu seyn.

Mit

1646.
Majus.
Junius.

Mit den in die Bestung Franckenthal eingeführten Früchten hat es die Beschaffenheit, daß uns zwar dieselben nicht sowohl in Respect des Gerichts als Privat-Kauffleute zu Franckfurth, zum größten Theil, doch nicht in der Maaß und Summa, wie von den Kauffleuten zugeschickt, abgefolget. Dann die Bestell- und Zuführung ist gewesen 150. Speyerer Malter, oder Franckfurther Maaß 165. Achtel, davon sind uns 150. Franckenthaler Malter, so allein 143. Franckfurther Achtel ertragen, gekommen. Als wir dann deswegen dem Herrn Gubernatorn zugeschrieben, und dieses geringen Rests, so auf 22. Franckfurther Achtel sich belauffet, gleichmäßige Abfolgung gesonnen, sind wir mit abschlägiger Antwort und daß man es dem Königlichen Fisco zugesprochen, abgewiesen worden, wie die Beschlüsse N. 1. 2. 3. und 4. mit mehrern berichtlich nachführen. Nun wollen an unserm Ort wegen dieses so geringen Wercks ganz keine Abhandlung thun, noch Eurer Fürstlichen Gnaden, Liebden, Gunsten und den Herren damit Verdrüßlichkeit verursachen, da wir nicht die nachtheilige Consequenz zu besorgen hätten, und benebenst sehen müsten, daß ohnangesehen zu mehr-erwehntem Franckenthal keine Zollstadt ist, und von der Reichs-Armée uns zu der nöthigen Zufuhr unter dem Kayserlichen Freyzeichen General-Paß ertheilet worden, doch an diesem Ort dergestalt wieder Billigkeit mit uns verfähret, auch wir also constringiret werden, daß männiglich wegen einer Ohm Weins oder eines Malter Frucht durch eigene Boten, zur höchsten Beschehrens und Ergößetzung der ohne dem schwehfallenden Kosten, jedesmahls Special-Paß einzuholen, gendthiget wird, und über dieses der Herr Gubernator zu Maynz, dem man Caution leisten müssen, daß die Früchte in die Bestung Franckenthal nicht sollten eingeführet werden, von seiner gefaßten ungleichen Meynung gegen uns, und mit Fortsetzung der vorhabenden Execution gegen die Bürger nicht weichen will, er habe dann beständigen Bericht, daß alle Früchte, ja biß auf einen Malter, zurück geliefert. Als stellen ebenmäßig zu Eurer Fürstlichen Gnaden, Liebden, Gunsten und der Herren Gutbefinden und Belieben, ob sie bey den anwesenden Königlich-Spanischen Herren Plenipotentiaris diesen Mißverstand dahin gnädig und großgünstig vermitteln wollen, damit der Herr Gubernator zu offrgedachtem Franckenthal zu völliger Abführung berührter 22. Achtel Früchte möge disponiret, von weiterer Zundthigung abgemahnet, und wir mit einem General-Paß zu Beybringung der häußlichen Nothdurfft versehen werden.

Betreffend vord andre den punctum Salarii, können wir zwar leicht ermessen, daß alles auf Weise und Model, wie Eure Fürstliche Gnaden, Liebden, Gunsten und die Herren in ihrer Borantwortung angedeutet, beschehen muß, will es anders Bestand haben; fällt jedoch dabei dieses in Beyförg, weiln wir bißhero vielfältig verführet, daß die Kayserliche Resolutiones sehr langsam, (sonder Zweifel wegen mehr andern wichtigen Consultationen) pfiegen auszufolgen, auch daß man noch in Neulichkeit bey dem zu Franckfurth gemachten Concluso wegen der Jüden-Capitation sehr hinderliche Obstacula eingeworffen, es möchte dieses Werck abermahl in Verweilung gehen, und die hoffende höchst-nöthige Rettung so lang zurück bleiben, daß wir endlich gar darüber sterben, und das Gericht sich selbst vollends consumiren möchte, um so mehr, weiln vor wenig Tagen wir abermahl ein herrlich Subject an weyland Herrn Doctor Hermann Stamm, Niedersächsischen Präsentato, verlohren, und bey diesen schrecksam- und gefährlichen Läuften und Zufällen, auch der gesundeste in Gefahr stehet, hergegen bey den jüngern Reichs- und Deputations-Tagen zu Regenspurg und Franckfurth alles soweit abgehandelt, daß ohne Rückbringung die Ratification durch die Kayserliche Herren Plenipotentiaris wohl beschehen könnte. Als erholen unsere vorige unterthänig und dienstliche Bitte in particulari unter besagtem dato den 7. Aprilis, jüngst, und bitten Eure Fürstliche Gnaden, Liebden, Gunsten und die Herren wollen ihnen die Beschleunigung in beyden Punctis wie auch Abwendung aller weitem Verweilung und Einwürffe, respectivie möglichst lassen angelegen seyn und vermitteln, wollen uns dessen getrüsten ic.

Speyer den 23. Maji Anno
1646.Cammer-Richter, Amts-Verweiser, Præsidenten und Beysitzer des
Kayserlichen und Heiligen Reichs
Cammer-Gerichts dafelbst.

Dritter Theil.

D 2

Subad.

1646.
Majus.
Junius.

1646.
Majus.
Junius.

Wohlgebohrner ꝛ.

Subadj. Num. 1.

1646.
Majus.
Junius.

Demselben mögen freund- und dienslich nicht verhalten, wie daß uns zwar die ab- gefolgte 150. Malter Früchte, Franckenthaler Maas, wohl geliefert, aber bey hiesiger Abmessung der geschworne Mitterer nach Franckfurther Maas sich mehr nicht, als 143. Achtel befunden, weil wir nun auf hiesige Speyerer Maas 150. oder Franckfur- ther Achtel 165. den Contract mit den Kauffleuten geschlossen, dieselbe Zahl uns auch dergestalt zugeschieket worden, wie unserm hochgeehrten und großgünstigen Herrn gleich anfangs schriftlich berichtet, auch unser Abgeordneter, Cammergerichts-Cansley-Reg- istrator, Johann Conrad Linden, dasselbe ebenmäßig anzuzeigen Befehlig gehabt, und in seiner Relation wohl verrichtet zu haben bezeuget: Als wollen uns versehen, es werde solcher Meis, welcher sich insgesamt, soviel uns allein betrifft, auf 22. Achtel Franckfurther Maas belausst, mit gleicher Gutwilligkeit als die vorige, abgefolget wer- den. Wird auch zu völliger Abhelfung dieses sonst weit-aussehenden Wercks sehr dienslich seyn, dafern unser hochgeehrter und günstiger Herr sich würde belieben lassen, wie wir darum dienst- und freundlich bitten, die Anordnung zu thun, damit auch Do- ctor Georg Gallen, des Cammer-Gerichts Advocat und Procuratorn, so uns deshalben um vorbittliche Interposition unterthänig angelanget, diejenigen Früchte, welche er auf absonderlich ertheilten Kayserlichen Paß eben dem Schiffmann einla- den lassen, mögen abgefolget werden, dann weisn alle Cammer-Gerichtliche Personen in dem Kayserlichen und des Heiligen Reichs Vorpruch, Schutz und Schirm begrif- fen, auch aller Freyheit, Privilegien und Exceptionen dergestalt zu genieffen haben, wollte auf fernere Verweigerung besorglich das Werk gerüttelt und an höhere Orte zu verdrießlicher Weiterung, welche wir zumahl so schlechten Meis wegen gern ver- mittelt sehen wollten, hingbracht werden. Unser hochgeneigter und großgünstiger Herr wird der Sachen, beywohnender hochvernünftiger discrecion nach, massen von ihm bis dato in andern Fällen hochrühmlich beschehen, wohl abzuhelfen wissen, und wir bleiben ꝛ.

Speyer den 18. Aprilis Anno
1646.An Herrn Gubernatorn zu Fran-
ckenthal.Kayserliches Cammer- Gericht zu
Speyer.

Subadj. Num. 2.

Hochwohlgebohrne ꝛ.

Aus deroelben den 18. dieses an mich abgegangenen Schreiben, habe ich, was sie wegen ungleich befundener Messung der von hier ausgefolgter 150. Malter und Er- gänzung der zu Complirung bestellter 165. Achtel restirender Früchte andeuten und gesonnen, mit mehrern vernommen. Ob nun wohl nicht zweiffle, es werde der bey Abfolgung solcher Früchte gewesene Cammer-Vote, die zugeschiekte designa- tion, wofür man einen Paß begehret, eingeliefert haben; so thue jedoch hierbey nochmahls Copiam derselben überschicken, der Zuversicht gelebend, meine hoch- und viel- geehrte Herren selbst erkennen werden, daß ein mehrers, als von mir begehret, nicht wohl ausfolgen und passiren lassen könne, und solches darum auch, weil von den Handels-Leuten zu Franckfurth grösser Anzahl nicht, als 150. Malter präten- diret werden, daher anders mir bis daher nicht einbilden kan, als daß die von Herrn Doctor Gallen prätendirende 19. Malter darunter begriffen seyn sollen und müssen. Solchem nach meinen hoch- und viel- geehrten Herrn selbst hoch-verständiger discrecion und Nachdencken anheim gebend, ob bey Verweigerung weiterer Abfolgung ich zu ver-

1646. verdenken seyn wöge, da aber denselben in andern, Annehmlichkeiten zu erweisen, Ge- 1646.
 Majus. legenheit sich offeriren wird, wollen sie mir sowol in genere als in specie befehlen, Majus.
 Junius. solle würcklich erwiesen werden ꝛ.

Frankenthal den 23. Aprilis
 Anno 1646.

An das Cammer-Gericht zu
 Speyer.

Julio Antonio Franchipani.

Subadj. Num. 3.

Wohlgebohrner ꝛ.

Aus desselben Antwort-Schreiben vom 23. dieses vernehmen wir mit etwas Befrem-
 dung, daß unser hochgeehrter und günstiger Herr in die Gedanken fällt, ob hätte er uns so
 viel Früchte abfolgen lassen, als wir in Kraft überschickter designation Paß begehret,
 und daß ihm ein mehrers nicht zumuthen sey, über das auch, so würde von den Han-
 dels-Leuten zu Franckfurth ein mehrers nicht als 150. Malter prärendiret, vermeynend,
 daß darunter auch Doctor Georg Gallen Früchte begriffen werden. Können darauf
 unserm hochgeehrten und günstigen Herrn zu besserem Bericht nicht verhalten, daß wir
 eine grössere Anzahl niemahln gesonnen, Ausweis unserer Schreiben und mündlichen
 Anbringens unsers Abgeordneten, begehren auch diese Stunde nicht mehr, als was
 uns berührte Kauffleute zugesichert zu haben, unter eigener Hand designiret, und
 darauf von uns die Zahlung erfordern, nemlich 150. Malter Speyrer oder 165. Ach-
 tel Franckfurthner Maas, und daß diese Anzahl unsrer ersten Specification nicht un-
 gleich, giebt der Buchstaben, sintemal ausser dessen, so ich, der von Mulendungck,
 vor 100. Fl. Korn und Kern begehret, belauffet sich die Summa des übrigen auf 121.
 Malter hierzu diese Anzahl vor gedachte 100. Fl. und den Ankauff vor das Malter
 Korn 2. Fl. und ein Bagen, wie derselbe bedinget, gerechnet, wird sich wo nicht mehr,
 doch wenigst besagte Anzahl der 150. Speyrer Malter befinden. Und wann auch alles
 dieses nicht wäre, und gesetzt, wir hätten auf unsers hochgeehrten und günstigen Herrn
 erfolgte gutwillige Resolution wegen des Passes, in etwas unsere Meynung geän-
 dert, und ein Malter drey oder 4. weiter erkauffen, oder auch, es hätten die Kauffleu-
 te uns zum besten etliche wenige Malter beyladen, und unter den Kayserlichen Paß und
 Freyzeichen zuführen lassen: so vermeynen gleichwohl um das Heilige Römische
 Reich nicht verdient zu haben, indem wir bey so langwierigen, schwehren Kriegs-
 Troublen, und dabey vorgangenen harten Anstössen, mit Besetzung Leib und Lebens
 auch alles des unsrigen, hiesige denselbigen und der ganzen löblichen Deutschen Nati-
 on so hoch angelegene Ober-Justiz erhalten, daß man uns dergestalt mit der Zufuhr
 coangustiren und gleichsam ad punctum binden sollte, um soviel mehr, weiln die
 Reichs-Ordnung, welche Ihre Königl. Majestät zu Hispanien als vornehmer Mits-
 Stand selbstn aufrichten helfen, in specie den benachbarten Fürsten und Ständen
 ein anders auferlegt. Bitten derohalben nochmahls freund- und dienstlich, unser hoch-
 geehrter Herr wolle sich eines bessern berichten lassen, den cursum Justitiae, welche
 durch dergleichen unndthige disputa merklich gehindert wird, zu befördern, und gleich
 uns verdriessliche Weiterung wegen so eines geringen Dinges zu vermitteln geneigt
 bleiben. Was Doctor Georg Gallen Früchte anbelanget, hat derselbe absonderlich
 den Paß genommen, und nicht von unsern sondern andern Kauffleuten solche erkauf-
 fen und bestellen lassen, also mit den unsrigen keine Gemeinschaft haben, ausser, daß
 er der Cammer-gerichtlichen Freyheit gleich andern derselben angewandten Personen
 zu genieffen hat, gestalt wir deshalb ihm auf sein bittlich Ansuchen um gleiche Abfol-
 gung zu erlangen, billig vorschreiben: wollen uns nochmahls willfähriger Abhelfung
 dieses mehr als schlechten Wercks versehen, und seynd ꝛ.

Speyer den 27. April. 1646.

An den Gubernatorem zu Frankenthal.

Cammer-Gericht.

Q 3

Sub

1646.
Majus.
Junius.

Subadj. 4.

1646.
Majus.
Junius.

Hochwohlgebohrne ꝛc.

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren den 27. Aprilis nechsthin datirtes Schreiben ist mir wohl überbracht worden, daraus habe ich mit mehrern, was sie weiters wegen der ohnlängst ausgefolgten Früchten und in der Maßung sich befindenden Ohngleichheit anregen und gesinnen wollen, verstanden. Wann nun ich allbereit mich erkläret, daß über vorige ausgefolgte zu mehrern nicht verstehen könnte, und solches um so viel mehr, weiln die übrige wenig restirende Früchte dem Königlichem Fisco zuerkennet worden, dem etwas zu entziehen mir nicht gebühren thut: als werden dieselben mir in unbesten nicht aufnehmen, daß in weitem mich zu erklären ansehe, und wenn etwas mehrers, so nicht schuldig zu seyn vermeyne, ausgefolgt werden sollte, meiner Herrn Oberrn Befehl erwarten thue ꝛc. So hiermit ꝛc.

Frankenthal den 4. Maj. 1646.

An das Kayserliche Cammer-Gericht zu
Speyer.

Julio Antonio Franchipani.

§. VII.

Der Reichs-
Stadt Lindau
Immedietät
und Confer-
vation betref-
fend.

Welchergestalt die Reichs-Stadt Linz dau sich gegen das in Vorschlaggebrachte Militare Praesidium Austriacum gegen die Bestung Bressach angeßet, und deswegen die Reichs-Ständische Gesand-

schafften belanget hat, ihre hergebrachte Reichs-Immedietät, Jura und Conser- vation aller gehöriger Orten zu befördern, das erhellet ab nachfolgendem Memoriali sub N. I.

N. I.

Præsent. & Dictatum Osnabr. d. 20. Maji
Anno 1646.

P. P.

Demnach von denen, die Französische Satisfaction betreffend, fûrgehenden Handlungen, so viel nachrichtlich zu vernehmen, wie daß dabey unter andern auch des Heiligen Reichs Stadt Lindau dahin Anregung beschehen, daß selbige mit einem militari Praesidio Austriacum, so lang und viel, biß casu ita ferente, die Bestung Bressach wiederum an das hochlöbliche Erb-Haus Oesterreich zurück gelanger, besetzt und nachmahls erst suæ libertati restituiret werden sollte: So kan gemeldter Stadt Lindau Abgeordneter hierüber nachrichtlich anzufügen nicht Umgang haben, daß gleich wie seine Herren und Oberrn bissher in der sehnlichen Hoffnung stehen, zu demjenigen, worinnen die occasione hujus belli graviret und depossessioniret worden, vermittelst Göttlichen Seegen und dieser Friedens-Tractaten, wiederum zu gelangen, also ihnen, daß sie, durch diese vorgeschlagene Condition noch erst in duriozem conditionem gesezet werden wollten, überaus bedauerlich und wehmüthig um so viel mehrers vorkommen werde und müsse, dieweil sie, als eine Freye Reichs-Stadt von vielen Seculis her, von Niemand anders, als der Kömlich-Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reich dependiret, und ihrer Reichs-Immedietät zuwider, mit dergleichen militari praesidio (welches certissimam servitutis notam nach sich ziehet) belegt, und ausser ihrer Libertät gesezet zu werden, im geringsten verschuldet haben, zu geschweigen, wie noch unter jegiger Kayserlicher Guarnison die Jesuiter-und Cappuciner-Orden in Anno 1630. (ungeachtet die Bürgerschaft durchaus der Augspurgischen Confession zugethan) zu großem Prajudiz der Stadt Lindau Jurium Ecclesiasticorum, eingeführet, und darauf von erst-bemeldten beyden Geistlichen Orden, neuerliche Schul-